



# Amtsgericht Bad Liebenwerda

## Beschluss

### In der Strafsache

gegen

Verteidiger  
Rechtsanwalt Daniel Mitschker,  
Zimmerstraße 3, 04109 Leipzig

wegen vorsätzlicher Gefährdung des Straßenverkehrs

hat das Amtsgericht Bad Liebenwerda - Strafrichter -  
durch Richterin am  
am 05.09.2017 beschlossen:

1. Die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Amtsgericht Bad Liebenwerda – Strafrichter – wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens, einschließlich der notwendigen Auslagen des Angeschuldigten, werden der Landeskasse auferlegt.

### Gründe:

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 21.03.2017 wirft dem Angeschuldigten vor, am 19.06.2016 gegen 15.15 Uhr auf der Bundesstraße 87, im Abschnitt 440 zwischen Herzberg und Fermerswalde, vorsätzlich grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt



Der Angeschuldigte hat sich dahingehend eingelassen, dass er bereits 15 Kilometer hinter dem Pkw des Zeugen \_\_\_\_\_ hergefahren ist, ehe er den Überholvorgang einleitete. Scheinbar sei der ihm entgegenkommende Pkw schneller gefahren, als er annahm. Er habe die Situation unterschätzt.

Diese Einlassung gab der Angeschuldigte ausweislich des Aktenvermerkes der unfallaufnehmenden Polizeibeamten (Blatt 7 der Akte) bereits unmittelbar nach dem Vorfall ab.

Es ist bereits fraglich, ob vorliegend eine grobe Verkehrswidrigkeit zu bejahen ist. Auweislich der Luftbildübersichtsaufnahme (Blatt 10 der Akte) sowie der Übersichtsaufnahme (Blatt 11 der Akte) ist eine unübersichtliche Rechtskurve nicht erkennbar. Zwar wird auf den Fotos deutlich, dass die Straße eine Biegung macht, die Kurve ist jedoch noch einsehbar. Nach den Angaben des Zeugen \_\_\_\_\_ hat der Angeschuldigte den Überholvorgang auf Höhe des Tierheimes begonnen. Dieses befindet sich jedoch nicht unmittelbar vor der Kurve, sondern auf einem geraden Straßenabschnitt in einiger Entfernung von der Kurve. Hinzu kommt, dass der Zeuge \_\_\_\_\_ angab, dass er mit seinem Fahrzeug mit Anhänger die Straße mit einer Geschwindigkeit von etwa 80 km/h befuhr. Bei dieser Geschwindigkeit erscheint die Durchführung eines Überholvorganges auf Höhe des Tierheimes keinesfalls grob verkehrswidrig, wenn zu diesem Zeitpunkt kein Gegenverkehr herrschte. Diesen hat der Zeuge \_\_\_\_\_ erst wahrgenommen, als sich der Angeschuldigte mit seinem Fahrzeug bereits auf seiner Höhe befand. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeschuldigte den Überholvorgang eingeleitet hat, als sich auf der Überholspur bereits Gegenverkehr befand, sind daher nicht ersichtlich.

Das Fahrverhalten des Angeschuldigten spricht vielmehr für ein Augenblicksversagen, indem er die für den Überholvorgang erforderliche Strecke in Verbindung mit der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit falsch eingeschätzt hat.

Zu dem Merkmal der groben Verkehrswidrigkeit muss das Merkmal der Rücksichtslosigkeit hinzukommen. Ein solches rücksichtsloses Verhalten ergibt sich aus dem Akteninhalt nicht. Der Zeuge \_\_\_\_\_ gab an, dass hinter ihm mehrere Fahrzeuge fuhren und ihm der Angeschuldigte zuvor nicht aufgefallen war. Es ist somit nicht ersichtlich, dass der Angeschuldigte, um voranzukommen, bereits mehrfach versucht hätte, zu überholen. Er fuhr nach den Angaben des Zeugen \_\_\_\_\_ während des Überholvorganges „nicht mit einem deutli-

chen Geschwindigkeitsüberschuss“. Aus dem Akteninhalt ergibt sich bereits nach dem äußeren Tatgeschehen nichts, was für eine üble Verkehrsgesinnung, Leichtsinn, Eigensucht, Gleichgültigkeit oder unverständlicher Nachlässigkeit spricht.

Die Angabe der Ehefrau des Angeschuldigten gegenüber den Polizeibeamten unmittelbar nach dem Vorfall, dass sie ihren Ehemann aufgefordert habe, den Überholvorgang abubrechen, lässt nicht den Schluss auf ein rücksichtsloses Verhalten zu, denn zu diesem Zeitpunkt bestand die konkrete gefährliche Verkehrssituation bereits. Allein der Umstand, dass der Angeschuldigte den Überholvorgang trotz Intervention seiner Ehefrau nicht abgebrochen, sondern fortgesetzt hat, kann auch auf eine augenblickliche Fehleinschätzung, Bestürzung, Verwirren oder Schrecken im Moment der Gefahr zurückzuführen sein. Dafür spricht die Erklärung des Angeschuldigten unmittelbar nach dem Vorfall gegenüber den Polizeibeamten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

Ausgefertigt:

9



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle